

Dr. Maria Fekter
Finanzministerin



XXIV. GP.-NR
9339 /AB
12. Dez. 2011

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 9445 /J

Wien, am 12. Dezember 2011

GZ: BMF-310205/0205-I/4/2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9445/J vom 12. Oktober 2011 der Abgeordneten Dr. Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Jahr	Anzahl	Umsatzsteuer	Vorsteuer
2004	196	198.690.819,36	405.268.523,73
2005	196	212.865.850,50	421.352.854,07
2006	196	224.212.363,24	475.650.751,07
2007	196	265.109.014,59	550.726.608,07
2008	196	287.276.147,86	615.514.138,80
2009	196	307.621.577,43	617.779.811,13
2010	188	263.660.799,19	526.365.724,21

Anmerkung: Diese Zahlen beziehen sich auf die veranlagten Fälle und die ergangenen Steuerbescheide.

Zu 2.:

Auf Grund der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) kann hierzu keine Auskunft erteilt werden.

Zu 3. bis 5.:

Die Anzahl der in den letzten sieben Jahren vorgenommenen Prüfungsmaßnahmen (Betriebs- und Umsatzsteuersonderprüfungen) und die Höhe der daraus resultierenden Mehrergebnisse sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Diese Mehrergebnisse setzen sich aus verschiedensten Prüfungsfeststellungen zusammen und beinhalten auch Feststellungen, die sich auf die Auslegung von Rechtsfragen beziehen. Eine detaillierte Aufteilung der Mehrergebnisse auf einzelne Ursachen ist nicht möglich. Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass im Rahmen der Prüfungsmaßnahmen insbesondere die Abgrenzung zwischen begünstigten und nicht begünstigten Zwecken Gegenstand der Prüfungsverfahren ist.

Jahr	Anzahl	Mehrergebnisse
2004	25	110.307
2005	30	970.183
2006	23	1.631.162
2007	32	126.656
2008	41	426.591
2009	24	67.991
2010	26	171.476

Auf Grund der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a BAO kann zu Prüfungsfeststellungen bei einzelnen Bauträgern keine Auskunft erteilt werden.

Zu 6. bis 10.:

Anträge gemäß § 7 Abs. 4 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) sind bei der jeweiligen Landesregierung zu stellen. Beim Finanzamt kann gemäß § 6a Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz ein Antrag auf Beschränkung der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht für Geschäfte, die außerhalb der in § 7 Abs. 1 bis 3 WGG bezeichneten Art getätigt werden, gestellt werden.

Über diese Anträge werden keine gesonderten Aufzeichnungen in den zuständigen Finanzämtern geführt.

Alle Anträge werden dem Gesetzauftrag entsprechend formell und materiell geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.